

# STATUTEN DES VEREINS ZUR FÖRDERUNG DER KINDER-, JUGEND- UND FAMILIENARBEIT DER EVANGELISCHEN PFARRGEMEINDE A.B. WIEN-WÄHRING & HERNALS UND ZUR PFLEGE DES GEBÄUDEENSEMBLES LUTHERHOF

## §1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing & Hernals und zur Pflege des Gebäudeensembles Lutherhof".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf dieses Bundesland.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## §2 ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- die Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit durch Wohltätigkeitsveranstaltungen, Spendensammlungen, Ausflüge, Glaubenskurse, Freizeitveranstaltungen, Konfirmationsvorbereitung, Familienberatung uä
- die Förderung des Volkswohnungswesens;
- die Fürsorge der Schulbildung, der Erziehung;
- die Erweiterung des bestehenden diakonischen Angebots und
- die Bewahrung und laufende Instandhaltung des denkmalgeschützten Gebäudeensembles Lutherhof durch die Organisation von Spendensammlungen und Benefizveranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung – BAO §§34.

## §3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Als ideelle Mittel dienen:

- Veranstaltung von Workshops und Seminaren;
- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation;
- Veranstaltung von Wettbewerben;
- Diskussionsveranstaltungen;
- Vorträge und Versammlungen;
- gemeinsame Ausflüge;
- gesellige Zusammenkünfte;
- Herausgabe von Publikationen.

Der Verein bedient sich bei Bedarf Erfüllungsgehilfen (gemäß § 40 Abs 1 BAO) und kann auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden.

Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte können mit entsprechender Widmung an gemeinnützige Organisationen (gemäß § 40a Z 1 BAO) weitergeleitet, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht, und für Preise und Stipendien (gemäß § 40b BAO) zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Flohmärkte;
- Letztwillige Zuwendungen, Schenkungen;
- Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand;
- Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen;
- Sponsoring, Werbeeinnahmen;
- Einlagen durch die Mitglieder;
- Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe;
- Einnahmen aus der Erbringung entgeltlicher Leistungen;
- Einnahmen durch Mittelweitergabe;
- Erlöse aus Vereinsversammlungen und sonstigen Vereinsaktivitäten

Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Gesammelte Spendenmittel müssen ausschließlich für die im Zweck angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer

Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch marktunübliche oder aus anderen Gründen unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§3A ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZU BEGÜNSTIGUNGSWÜRDIGKEIT ISD §§34 ff BAO UND SPENDENABSETZBARKEIT ISD § 4A ESTG 1988**

- (1) Eventuell nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- (2) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (5) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- (6) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinn der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (7) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
- (8) Der Verein kann gemäß § 39 Abs 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen.

(9) Für den Fall der Spendenbegünstigung: Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

#### **§4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFTEN**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

#### **§5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekanntgegeben.
- (4) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung, und Ausschluss.

- (2) Der Austritt kann zum 30.6. oder 31.12. und zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitragsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- (4) Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- (6) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 16).
- (8) Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds,

nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erloschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

- (9) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.5. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

## **§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen (und den Ehrenmitgliedern) zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern solche Informationen auch sonst binnen acht Wochen zu geben.

## **§ 8 VEREINSORGANE**

Organe des Vereines sind die

- (1) Generalversammlung (siehe § 9 und § 10),
- (2) der Vorstand (siehe § 11 bis § 13),
- (3) die Rechnungsprüfer\*innen (siehe § 14) und
- (4) das Schiedsgericht (siehe § 15).

## **§ 9 GENERALVERSAMMLUNG**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer\*innen binnen sechs Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin entweder schriftlich oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene (E-Mail) Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberrechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder (und die Ehrenmitglieder). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. (Pro Person dürfen nicht mehr als zwei Stimmrechte ausgeübt werden.)
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein/ihr Stellvertreter\*in. Wenn auch diese\*r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz (oder eine vom Vorstand bestimmte Person).

- (10) Die Generalversammlung kann auch virtuell gemäß §1 VirtGesG abgehalten werden. Dafür ist eine technische Lösung zu finden, die allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern den barrierefreien Zugang zur Versammlung bietet.

Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, obliegt dem/der vorsitzenden. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

Für den Fall einer virtuellen Versammlung gelten die Bestimmungen zur Abhaltung der Generalversammlung (§ 9 Abs. 1-9) sinngemäß.■■

## § 10 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (4) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer\*innen; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer\*innen mit dem Verein
- (5) Entlastung des Vorstandes;
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (9) die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 6 Mitgliedern, und zwar aus

- Vorsitzende\*r
  - Vorsitzende\*r-Stellvertreter\*in, und allenfalls
  - Schriftführer\*in (und Stellvertreter\*in),
  - Kassier\*in (und Stellvertreter\*in),
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und soll zu mindestens 50% aus Frauen gebildet sein. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede\*r Rechnungsprüfer\*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer\*innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer\*s Kuratorin\*s beim zuständigen Gericht zu beantragen, die\*der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre (jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes). Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der\*vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem\*ihrer Stellvertreter\*in (oder einer vom Vorstand beauftragten Person), schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Vorstandssitzungen können auch virtuell gemäß §1 VirtGesG abgehalten werden. Für den Fall einer virtuellen Versammlung gelten die Bestimmungen §11 Abs. 1 – 7 sinngemäß.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht der Vorstand lediglich aus zwei Mitgliedern ist die Anwesenheit beider Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der\*s Vorsitzenden den Ausschlag. Für den

Fall, dass der Vorstand lediglich aus zwei Mitgliedern besteht, fasst der Vorstand seine Beschlüsse einstimmig.

- (7) Den Vorsitz führt die\*der Vorsitzende, bei Verhinderung sein\*e Stellvertreter\*in. Ist auch diese\*r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied (oder eine vom Vorstand beauftragte Person).
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs 2) eines\*einer Nachfolgers\*Nachfolgerin wirksam.
- (11) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer\*innen abgehalten werden („virtuelle Vorstandssitzung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 12 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;

- (3) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit und die Vereinsgebarung;
- (4) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme (je nach § 5 Abs. 2) und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- (7) Führung einer Mitgliederliste;
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- (9) Der Vorstand kann Personen damit betrauen, den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte zu unterstützen.
- (10) Beschlussfassung über Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

### **§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER**

- (1) Die\*der Vorsitzende oder im Fall seiner/ihrer Verhinderung die Vorsitzende\*r-Stellvertreter\*in führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Die\*der Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied nach außen. Sämtliche rechtsgeschäftlichen Handlungen und Erklärungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschrift des der\*des Vorsitzenden oder der\*des Vorsitzende\*r-Stellvertreter\*in. Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen stets der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist die\*der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Die\*der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Die\*der Schriftführer\*in hat die\*den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr\*ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

- (6) Die\*der Kassier\*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der\*s Vorsitzenden, des\*der Schriftführer\*in und des\*der Kassier\*in ihre StellvertreterInnen. (bzw. falls keine Stellvertreter\*innen gewählt sind ein anderes Vorstandsmitglied)
- (8) Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

## § 14 RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Zwei Rechnungsprüfer\*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen (mit Ausnahme der Generalversammlung) keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Rechnungsprüfer\*innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer\*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer\*innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer\*innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11 Abs. 3, 8, 9 und 10).
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer\*innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung (§ 10 Abs 4).

## § 15 DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung).

## § 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine\*n Liquidator\*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vermögen zu 100% für die konkreten spendenbegünstigten Zwecke gemäß §4a Abs 2 EStG im Sinn von § 2 dieser Statuten zu verwenden
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzugeben.